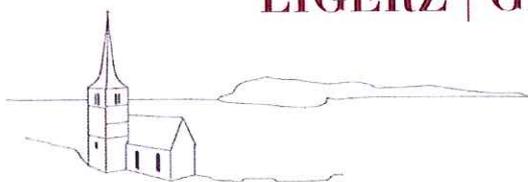


# LIGERZ | GLÉRESSE



## Gemeindepolizeireglement

*Vorbemerkung: Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.*

### I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlage	Die Einwohnergemeinde Ligerz erlässt gestützt auf <ul style="list-style-type: none"><li>■ das Polizeigesetz vom 08. Juni 1997 (BSG 551.1)</li><li>■ das Gemeindegesetz von 16. März 1998 (BSG 170.11)</li><li>■ das Organisationsreglement vom 30. November 2006 folgendes Gemeindepolizeireglement.</li></ul>
Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Ligerz. Es ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Zuständige Behörde	<b>Art. 2</b> Der Gemeinderat ist Polizeibehörde der Gemeinde.
Übertragung von Aufgaben	<b>Art. 3</b> Polizeiliche Aufgaben können im Rahmen der Gesetzgebung auch an Dritte übertragen werden.
Besondere Befugnisse	<b>Art. 4</b> Die Polizeibehörde der Gemeinde ist befugt, in Katastrophen und Notlagen Hilfeleistung von Dritten zu verlangen.
Ausweispflicht	<b>Art. 5</b> Die Organe der Polizeibehörde der Gemeinde haben sich auszuweisen.
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen der Gemeinde	<b>Art. 6</b> Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane der Gemeinde Folge zu leisten.
Fundbüro	<b>Art. 7</b> Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

## II. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen

### Art. 8

<sup>1</sup> Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit ist oberstes Gebot der Tätigkeit der Polizeibehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist.

Schiessen

### Art. 9

<sup>1</sup> Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen und -schleudern dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Die Waffengesetzgebung bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Feuerwerk

### Art. 10

<sup>1</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung bestehen.

<sup>2</sup> Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Polizeibehörde der Gemeinde abgebrannt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.

Anstand und Sitte

### Art. 11

Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten.

Sonntagsruhe

### Art. 12

<sup>1</sup> An Sonntagen, öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören, ausgenommen Notfälle und saisonale landwirtschaftliche Arbeiten.

<sup>2</sup> Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Art. 3 und 4 Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen kann die Polizeibehörde der Gemeinde aus triftigen Gründen bewilligen.

Baustellen	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird und das landschaftliche Bild in touristischer Hinsicht nicht gestört wird.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Bodenöffnungen wie Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind zu sichern.</p>
Schnee- und Eisbeseitigung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Schnee von Privatgrundstücken darf nicht auf öffentlichen Grund verschoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Eigentümer und Besitzer haben alle Vorkehren wie beispielsweise Abschränkungen, Signalisation usw. zu treffen, dass durch herabfallende Schneemassen oder Eisstücke keine Drittpersonen gefährdet werden.</p> <p><sup>3</sup> Personen, welche die Räumung von Schnee und Eis von Rinnen, Balkonen oder Dächern anordnen, haben alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Drittpersonen und der mit der Arbeit Beauftragten zu ergreifen.</p> <p><sup>4</sup> Wird der öffentliche Raum durch herabfallende Schneemassen oder Eisstücke gefährdet oder durch Räumungsarbeiten betroffen, so sind die Sicherungsmassnahmen von der zuständigen Stelle der Gemeinde zu bewilligen.</p> <p><sup>5</sup> Der von Balkonen, Rinnen und Dächern herabgestürzte oder geräumte Schnee auf Strassen und Trottoirs ist durch den Verursacher umgehend abzuführen. Bei Räumung durch die Gemeinde wird dieses dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.</p>
Feueraufsicht	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Polizeibehörde der Gemeinde bestimmt den Feueraufseher gemäss Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV), welcher auf dem Gemeindegebiet die Kontrollen gemäss den Richtlinien der GVB durchführt.</p>
Freihalten Hydranten, Schieber Gerätemagazine	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Bedienung der Hydranten und Schieber sowie der Zugang zu den Gerätschaftsmagazinen der Feuerwehr dürfen weder durch Ablagerungen, noch durch das Aufstellen von Fahrzeugen oder auf irgendeine andere Art erschwert werden.</p>

### III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Benützung der Öffentlichen Strasse	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jeder Person gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Strassen grundsätzlich nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.</p> <p><sup>4</sup> Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer oder dessen Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Andernfalls wird die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers angeordnet.</p>
Verkehrs- beschränkung	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, usw.) kann die Polizeibehörde der Gemeinde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat verfügt die Verkehrsmassnahme gemäss Artikel 44 der kantonalen Strassenverordnung auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen in Privateigentum.</p>
Gesteigerter Gemeingebrauch	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde.</p> <p><sup>2</sup> Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Grundlage ist das Parkplatzreglement der Gemeinde Ligerz.</p>
Campieren	<p><sup>3</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten verboten.</p> <p>Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und Boote) sowie Gegenstände, die vorschriftswidrig oder ohne Bewilligung der Gemeinde auf öffentlichem Grund abgestellt werden und öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane der Gemeinde weggeschaffen lassen, sofern der Besitzer oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, oder die Anordnungen der Polizeiorgane der Gemeinde nicht befolgt werden (gerichts- oder sicherheitspolizeiliche Massnahmen ausgeschlossen).</p>

<sup>2</sup> Der Besitzer oder der Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Private Nutzung  
des öffentlichen  
Raumes

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die dauernde oder vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungs- und allenfalls gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann Auflagen sowie Bestimmungen betreffend Haftungsausschluss enthalten.

Umzüge,  
Demonstrationen

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Polizeibehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup> Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung, sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.

<sup>3</sup> Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen.

Verbot von  
Veranstaltungen

#### **Art. 24**

Die Polizeibehörde der Gemeinde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Rettungs-  
einrichtungen

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden. Jede Wasserentnahme aus Hydranten ausser zu Löschzwecken ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Organ des Gemeindeverbandes Wasserversorgung TLN.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale usw.) ist stets freizuhalten.

Sammeln von  
Unterschriften,  
Verteilen  
von Drucksachen

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, auf Verkehrswegen ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.

Sammlungen und  
Warenverkauf

#### **Art. 27**

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen Sammlungen durchführen oder Ware verkaufen will, bedarf der Einwilligung der Gemeinde (Grundeigentümer).

**Tierhaltung und Tierschutz**

Bienenstände	<b>Art. 28</b> Bienenstände müssen so erstellt werden, dass die Belästigung von Passanten und Anwohnern ausgeschlossen ist. Im übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen im Gemeindebaureglement Ligerz.
Hundehaltung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Bezüglich Hundehaltung wird auf das kantonale Hundegesetz vom 27 März 2012 verwiesen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>3</sup> Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 60.00 und Fr. 120.00 (jährlich pro Hund) mit Beschluss fest und gibt ihn zusammen mit dem Jahresbudget der Gemeindeversammlung bekannt. Die Höhe ist für alle Hunde gleich.  <sup>5</sup> In Wohnzonen und angrenzenden Gebieten ist die gewerbsmässige Hundehaltung verboten.
Kadaverbeseitigung	<b>Art. 30</b> Betreffend Kadaverbeseitigung wird auf die Kantonale Tierseuchenverordnung verwiesen (BSIG 916.519).

**IV. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen**

Grundsatz	<b>Art. 31</b> Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf den Gemeindegebieten zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
Schutz von Kulturen	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.  <sup>2</sup> Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.
Flurpolizei	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Eigentümer oder Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die Neophyten und tierische Schädlinge zu bekämpfen (eidg. Freisetzungsverordnung SR814.911).

<sup>2</sup> Unterlassen Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Polizeibehörde der Gemeinde, so kann diese die notwendigen Massnahme auf Kosten der Pflichtigen durchführen oder durchführen lassen.

## Grabenaufbrüche

**Art. 34**

<sup>1</sup> Für sämtliche Grabarbeiten auf öffentlichem Grund ist bei der Gemeinde eine Aufbruchsbewilligung einzuholen. Das Bauvorhaben ist bezüglich Ort, Art und Termine zu beschreiben. Die Anfrage muss vorzeitig erfolgen. Die Baustellensignalisation ist mit der Bauverwaltung abzusprechen.

<sup>2</sup> Der Grabenbau ist nach fachtechnischen Normen auszuführen und die Grabenauffüllung muss die geforderte Tragfähigkeit aufweisen. Für die provisorische Grabenabdeckung ist prinzipiell Kaltbelag zu verwenden.

<sup>3</sup> Die Grabenaufbruchsbewilligung oder das Grabenaufbruchsgesuch ist direkt bei der Gemeindeverwaltung einzuholen bzw. einzureichen.

Rebmauern und  
Flurwesen**Art. 35**

<sup>1</sup> Rebmauern sind in einem „Inventar über die Rebmauern“ aufgenommen und in die Kategorien „schützenswert“, „erhaltenswert“ und „ohne Bewertung“ eingestuft worden. Für Veränderungen an schützenswerten und erhaltenswerten Mauern kommen die Bestimmungen von Art. 13.2 des Bau- und Nutzungsreglementes zur Anwendung.

<sup>2</sup> Eigentümer von Rebparzellen mit keinem oder ungenügendem Mauerwerk können von der zuständigen Kommission zur Erstellung von Mauern angehalten werden, oder aber die Arbeiten werden auf Kosten der Fehlbaren ausgeführt. Neue Mauern sind nach den Weisungen der zuständigen Kommission anzulegen.

<sup>3</sup> Rebmauern, welche durch die Bewirtschafter der dahinter liegenden Rebparzellen nicht fachgerecht (Frost- und Sickerpackung) bis oder über die Mauerkrone aufgefüllt, oder bei mechanischer Belastung beschädigt werden, müssen vom Verursacher auf eigene Kosten repariert werden.

**Art. 36**

Die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen im Rebbau und Flurwesen überwacht eine von der Gemeindeversammlung gewählte Kommission. Dieselbe Kommission überwacht die Wasserabflussverhältnisse im ganzen Rebgebiet. Wo Schutzbauten als notwendig erachtet werden, lässt die Kommission für das Erstellen und Abändern von Mauern und Gräben ein Projekt mit Kostenberechnung ausarbeiten und reicht dieses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung oder Antragstellung an die Gemeindeversammlung ein.

Wasserabzugsgräben

**Art. 37**

Die bestehenden Wasserabzugsgräben müssen durch die Anstösser offen gehalten werden. Es ist verboten, in Wasserabzugsgräben oder Wege, die dem Wasserabfluss dienen, Steine, Rebenholz, Stichelabfälle usw. zu werfen und liegen zu lassen.

Kein Graben darf vom Anstösser willkürlich verändert werden. Anstösser an Rebwege haben diese ihren Grundstücken entlang rein zu halten. Ebenso sind Mauern und Börder entlang von öffentlichen Wegen von den Anstössern sauber zu halten.

Rebgebühr

**Art. 38**

Die Gemeinde erhebt jährlich eine Rebgebühr im Rahmen des Gebührenreglementes. Diese dient zum Unterhalt und zur Erneuerung der Rebbergwasserleitungen.

## V. Umweltschutz

Grundsätze

**Art. 39**

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Auf privaten Grundstücken ist, wo sichtbar, Ordnung zu halten.

Luftreinhaltung und Gewässerschutz

**Art. 40**

<sup>1</sup> Die Durchsetzung der Vorschriften über die Luftreinhaltung sowie über den Schutz der Gewässer, im Sinne von Auflagen und Weisungen in Zusammenhang mit Bewilligungen oder Verfügungen und dergleichen, ist Aufgabe der Polizeibehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Umweltschutz und den Gewässerschutz.

Lärmbekämpfung

**Art. 41**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

<sup>2</sup> Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Fluggeräte oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Polizeibehörde der Gemeinde Ausnahmebewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen. So sind beispielsweise Sprühflüge mit dem Helikopter zugelassen.

<sup>4</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden den Verursachern oder Unternehmern auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

<sup>5</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Bau- und  
Gewerbelärm  
(ohne Landwirtschaft)

**Art. 42**

<sup>1</sup> Von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beschliesst der Gemeinderat weitergehende Einschränkungen.

<sup>3</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt entsprechende Schutzmassnahmen vor. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Landwirtschaft

**Art. 43**

<sup>1</sup> Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen.

<sup>2</sup> Stationäre Anlagen wie, Pumpanlagen, Ventilatoren Kühlanlagen an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Polizeibehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.

Wohnlärm, Garten  
und Hausarbeiten

**Art. 44**

<sup>1</sup> Es ist Rücksicht auf die Mitbewohner sowie die Nachbarn zu nehmen.

<sup>2</sup> Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und ab 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird. Analoges gilt für Rasenmäher, Häcksler und andere lärmintensive Geräte, welche im Freien benutzt werden.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls beschliesst der Gemeinderat die weitergehenden Einschränkungen und Ausnahmen.

Lautsprecher,  
Sirenen,  
Signalgeräte

**Art. 45**

<sup>1</sup> Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

<sup>2</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

Spiel, Sport und  
Veranstaltungen  
im Freien

**Art. 46**

<sup>1</sup> Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

<sup>2</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Nachtruhe

**Art. 47**

<sup>1</sup> In Gaststätten, Carnotzets, Konzertsälen und Versammlungsräumen sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Dritte durch den Lärm belästigt werden.

<sup>2</sup> Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt Nachtruhe.

**VI. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei**

Handels- und  
Gewerbepolizei,  
Automaten,  
Hausieren

**Art. 48**

<sup>1</sup> Die Zuweisung von Plätzen an Marktfahrer, Strassenverkäufer und Patentinhaber für den Verkauf an mobilen Ständen oder Fahrzeugen erfolgt durch das Polizeiorgan der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten im Bereich von öffentlichen Strassen und Plätzen ist bewilligungspflichtig.

**VII. Auskunftspflicht**

Auskunftspflicht

**Art. 49**

Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, der Polizeibehörde der Gemeinde bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

Auskünfte der  
Gemeinde-  
schreiberei,  
Einsichtsrecht

**Art. 50**

Die Bekanntgabe von Personendaten sowie das persönliche Einsichtsrecht der Einwohner in dieselben erfolgt nach den Bestimmungen des Datenschutzreglements.

**VIII. Vollzugsbestimmungen**

Vollzug

**Art. 51**

Der Gemeinderat erlässt allenfalls notwendige Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement.

**IX. Strafen und Massnahmen**

Massnahmen

**Art. 52**

<sup>1</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Polizeibehörde der Gemeinde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

<sup>3</sup> Die Kosten polizeilicher Massnahmen der Gemeinde werden den Verantwortlichen auferlegt.

Strafbestimmungen

**Art. 53**

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements im Speziellen gegen Artikel 6, 7, 9-16, 17, 20.3, 32 und 33, 40 - 48 und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Polizeibehörde der Gemeinde verstösst, wird mit Busse bis CHF 5000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates werden mit Busse bis CHF 2000.– bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>4</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt in Ausführungsbestimmungen die Bussenhöhe für konkrete Widerhandlungen gegen dieses Reglement. Diese Bussen dürfen das in Abs. 1 zulässigen Höchstmass nicht übersteigen.

Rechtsmittel

**Art. 54**

<sup>1</sup> Verfügungen der Polizeibehörde der Gemeinde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und begründet bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter des Verwaltungskreises von Biel/Bienne angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Polizeibehörde der Gemeinde übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichter als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

<sup>3</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Polizeibehörde der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

**Art. 55**

<sup>1</sup> Das Gemeindepolizeireglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Ortspolizeireglement vom 20. Juni 1989 mit Änderungen vom 1. Dezember 1998 wird aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 28. November 2013 genehmigt.

**Einwohnergemeinde Ligerz**

Der Präsident

Die Sekretärin:



### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das vorstehende Reglement 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer-Anzeiger publiziert.

Ligerz, 23. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin

.....  
